

Pro und Contra : soll die ausserdienstliche Schiesspflicht beibehalten werden?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **167 (2001)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soll die ausserdienstliche Schiesspflicht beibehalten werden?

Die Eingabe der Motion von Nationalrätin Anita Fetz zur Abschaffung der ausserdienstlichen Schiesspflicht und die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei zum Militärgesetz liessen die Diskussion um Sinn oder Unsinn der Absolvierung des Obligatorischen Programmes (OP) erneut aufleben. (Fy)



Foto: Armeefotodienst

PRO

Die ausserdienstliche Schiesspflicht und mögliche Alternativen sind im Hinblick auf die Armee 95 überprüft worden. Bei den damaligen Beratungen zum Militärgesetz entschied sich das Parlament mit grossem Mehr für die Beibehaltung der ausserdienstlichen Schiesspflicht.

Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee müssen jährlich ausserdienstliche Schiessübungen in Form des OP bestehen. Diese werden von den anerkannten Schiessvereinen organisiert und sind für die Schützen kostenlos. Der Bund entschädigt die anerkannten Verbände und Vereine für die Organisation und die Durchführung. Das Schiesswesen ausser Dienst entlastet die Schiessausbildung an der persönlichen Waffe in den militärischen Schulen und Kursen. Während der WK reicht die Zeit für Standschiessen nicht mehr aus. Die Truppenkommandanten sind deshalb darauf angewiesen, dass ihre Angehörigen der Armee den Präzisionsschuss ausserdienstlich pflegen. Das OP zwingt zum mindestens einmaligen jährlichen Umgang mit der Waffe unter Aufsicht im Schiessstand. Dabei wird die Waffenhandhabung unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen repetiert. Die Notwendigkeit dieser Massnahme lässt sich bei jedem Besuch eines Obligatorischen unschwer erkennen. Die Schützenvereine übernehmen bei der Durchführung der obligatorischen Schiessen eine wichtige, unbezahlbare Aufgabe. Vor allem unerfahrene und schwache Schiesspflichtige werden durch die Schützenmeister oder andere erfahrene Schützen vor Ort individuell betreut. Auch die Durchführung von Jungschützenkursen fällt in den Verantwortungsbereich der Schützenvereine. Früher wurde die Waffe bei der ausserdienstlichen Inspektion der persönlichen Ausrüstung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Heute kann dies nur noch bei der Ausübung der jährlichen Schiesspflicht geschehen.

Unsere Milizarmee hat ein in der ganzen Welt einzigartiges Vertrauen in ihre Angehörigen, indem jeder Wehrmann seine persönliche Waffe bei sich zu Hause aufbewahrt. Wir Schweizer wollen auf dieses Privileg nicht verzichten. Es ist deshalb notwendig, dass die Armee die Basis zum sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit der persönlichen Waffe auch weiterhin garantiert – über das Schiesswesen ausser Dienst.



Peter Stadler,
Oberst i Gst,
Berufsoffizier,
Kdt der Wpl
Aarau und
Liestal.

CONTRA

Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 63 Militärgesetz so zu ändern, dass die Pflicht der jährlichen ausserdienstlichen Schiessübungen abgeschafft wird.

Um das Schiessobligatorium für Militärdienstleistende durchführen zu können, sind die Kantone verpflichtet, Schiessplätze zu unterhalten. Dieser Unterhalt verursacht volkswirtschaftliche Kosten, die gemessen am Nutzen der Schiesspflicht heutzutage nicht mehr zu rechtfertigen sind. So kostet die fällig gewordene Sanierung des Schiessplatzes Allschwiler Weiher den Kanton Basel-Stadt über sechs Millionen Franken. Zu den volkswirtschaftlichen Belastungen kommen erhebliche Belastungen für die Umwelt. Neben den giftigen Bleiemissionen sind vor allem die Lärmbelastigungen in zahlreichen Naherholungs- und Wohngebieten ein anhaltendes Problem. Das ist in einem Stadtkanton wie Basel-Stadt, wo es enorm wenig Freiflächen gibt, besonders gravierend. Die Probleme sind so gross, dass der Vollzug kaum möglich ist.

Der Sinn der alljährlichen Schiessübungen wird inzwischen selbst von der Militärführung in Frage gestellt. Die jährliche Übung am Sturmgewehr hat für die Landesverteidigung angesichts der modernen militärischen Bedrohungslage seine Bedeutung verloren. Das «Obligatorische» wurde schon anlässlich der Armee-reform 95 in Frage gestellt, den Schützenvereinen zuliebe aber nicht abgeschafft. «Es wäre ...», so der damalige Generalstabschef Häslar «... nicht sinnvoll, ... gerade jenen Leuten das Wasser abzugraben, die in den Schützenvereinen freiwillig Leistungen für die Armee erbrächten» (Tages-Anzeiger, 4. September 1995). Eine solche Begründung kann heute nicht mehr akzeptiert werden. Landwehr und Landsturm, für die das «Obligatorische» noch wichtig war, sind längst abgeschafft. Der Bund kann die Schützenvereine unterstützen, wenn er das für wichtig erachtet. Er muss deshalb nicht jedes Jahr mehrere tausend erwachsene Männer zu nutzlosen Schiessübungen aufbieten und alle Kantone dazu verpflichten, Millionen von Franken dafür auszugeben. Heute ist das Obligatorische nur noch ein folkloristischer Fremdkörper. Als Frau, die relativ gut schiessen kann, ist es mir auch ein Rätsel, wo der Trainingseffekt eines einmal jährlich stattfindenden Obligatorischen sein kann. (Wortlaut der Motion)



Anita Fetz,
Nationalrätin SP.

Der Standpunkt der ASMZ

In der ASMZ-Ausgabe Juli 1971 schrieb ein Instruktionsoffizier und nachmaliger Divisionär: «Das ausserdienstliche Schiesswesen hat sich zu einem machtvollen militärischen Sport entwickelt, ... der aber in der Durchführung den Erfordernissen des Gefechtsfeldes nicht gerecht wird.»

Das beweist, dass «das Obligatorische» selbst unter Berufsoffizieren schon seit langem nicht mehr ungeteilten Respekt geniesst. Dennoch spricht zumindest ein Argument dafür, es beizubehalten: Noch immer hat jeder Schweizer Soldat seine persönliche Waffe «im Schrank». Darin liegt eine **Verpflichtung**, sie auch jederzeit korrekt einsetzen zu können. Beides zusammen hat einen **Symbolwert**, der offensichtlich im Ausland höher eingeschätzt wird als bei uns. Über den militärischen Nutzen mag man geteilter Meinung sein. – Indes: «Zankt, wenn Ihr sitzt beim Weine, nicht um des Kaisers Bart», schrieb einst ein deutscher Dichter. Wir nehmen die Mahnung gerne auf und raten sinngemäss: Zankt, wenn Ihr sitzt am Schreibtisch, nicht um des Schweizers «Zopf». Fe ■